

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2013/230

Betreff: Wasserversorgungssatzung der Stadt Hungen
hier: 2. Änderung

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
13 Finanzen	Herr Siebert		20.11.2013

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

Fachbereich	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter/in
-------------	--

FB 1 - Zentrale Dienste

FB 2 - Bürgerdienste

FB 3 - Technische Dienste

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Zentrale Dienste
--	---

Kostenstelle / Sachkonto

Investitionsnummer

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Wasserversorgungssatzung der Stadt Hungen hier: 2. Änderung			
Anlage(n): Anlage1 2013_230 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
13 Finanzen	Herr Siebert		20.11.2013

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebskommission	28.11.2013	nichtöffentlich beschließend
Magistrat	03.12.2013	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	17.12.2013	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	19.12.2013	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, der vorliegenden 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hungen zuzustimmen.

Die 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der Neufassung des KAG sind die nachstehend aufgeführten Änderungen der Wasserversorgungssatzung erforderlich:

§ 20 – Entstehen der Beitragspflicht

Das Entstehen des sogenannten Schaffensbeitrags wird nunmehr in § 20 Abs. 1 entsprechend der Neuregelung des KAG dahingehend angepasst, dass die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann. Somit kommt es nicht mehr auf die Verwirklichung des sogenannten Schaffensbauprogramms bzw. die formellen Erfordernisse von Fertigstellungsbeschlüssen an.

Die Vereinfachung führt zu einer schnellen und unkomplizierten Heranziehung der Neuanlieger entsprechend dem Baufortschritt. § 20 Abs. 1 regelt nur das Entstehen des Beitrags für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit für sogenannte Neuanlieger.

In § 20 Abs. 2 ist geregelt, zu welchem Zeitpunkt die Beitragspflicht für sogenannte Altanlieger entsteht. Aufgrund der globalen Betrachtung der leitungsgebundenen Einrichtung Wasserversorgungsanlage wird für die Altanlieger auf die Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme abgestellt. Im Falle einer Teilmaßnahme z.B. für die Wasserversorgungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils. Der Abschluss der jeweils konkreten Bauprogramme führt also für alle Altanlieger, die von der jeweiligen beitragsfähigen Maßnahme erschlossen werden, zum Entstehen der Beitragspflicht. Damit wird die Gleichmäßigkeit der Beitragsbelastung für diese Gruppe der Altanlieger garantiert.

Die Abschnittsbildung für leitungsgebundene Einrichtungen ist nicht mehr möglich, da es eine Abschnittsbildung nur noch für Verkehrsanlagen gibt.

§ 22 – Beitragspflichtige, öffentliche Last

Bereits vor der Neuregelung des KAG betreffend Wohnungs- und Teileigentümer bestand eine Regelung im Satzungsmuster, dass die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig sind. Die öffentliche Last ruht nach dem KAG (neu) auch auf dem Wohnungseigentum. Entsprechend ist dies in § 22 Abs. 4 nunmehr ausdrücklich geregelt.

§ 29 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 26, 28 WVS ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Diese Anpassung an die neue gesetzliche Regelung in § 10 Abs. 6 HessKAG wiederholt den Gesetzeswortlaut und ist rein deklaratorischer Art. Da die Benutzungsgebühren und die Vorauszahlungen in der Wasserversorgungssatzung allein grundstücksbezogen geregelt sind, dient die Regelung in § 29 Abs. 2 nur der Rechtssicherheit bzw. der Transparenz des Satzungsrechtes. Eine Erweiterung der öffentlichen Last auf das Erbbaurecht ist aufgrund des Wortlauts des Gesetzes nicht möglich.

Aus Sicht der Betriebsleitung sollte der 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung in der vorliegenden Form zugestimmt werden.